



Datum: 31.08.2020
Aktenzeichen: 60
Fachbereich: Fachgruppe Bauverwaltung
Herr Pomian
Tel.: 05195 94060
E-Mail: b.pomian@gemeinde-neuenkirchen.de

► **0398/2020**

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

- 23. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Wohnbauflächen in der Ortschaft Grauen;**
- a. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
 - b. Beschluss über die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**
 - c. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Beratungsfolge					
Gremium	Behandlung	Termin	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat Grauen	Vorberatung	04.09.2020			
Bauausschuss	Vorberatung				
Verwaltungsausschuss	Vorberatung				
Gemeinderat Neuenkirchen	Entscheidung				

BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:

Zu a.

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen zur Ausweisung von Wohnbauflächen in der Ortschaft Grauen wird gefasst.

Das Plangebiet erstreckt sich auf den im Lageplan dargestellten Bereich, der Teil dieser Beschlussfassung ist.

Zu b.

Es wird beschlossen, die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

durchzuführen.

Zu c.

Es wird beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

SACHVERHALT / RECHTSLAGE; STELLUNGNAHME DES AMTES:

Aus der Ortschaft Grauen wird immer wieder der Wunsch an die Verwaltung herangetragen, Wohnbauflächen für Bauwillige auszuweisen.

Die Grundstückseigentümerin, Frau Hanna von Fintel, hat sich bereiterklärt, dafür Grundstücksflächen am Deepener Weg zur Verfügung zu stellen.

Ein Antrag auf Ausweisung von Baugrundstücken liegt der Gemeinde Neuenkirchen vor.

Der dafür vorgesehene Teilbereich des Grundstückes 65/2 der Flur 1 (S. anliegenden Lageplan) ist zum Teil in den Flächennutzungsplan aufzunehmen und dann in seiner Gesamtheit mit verbindlicher Bauleitplanung (Bebauungsplan) zu beplanen.

Beide Bauleitplanverfahren können zeitgleich durchgeführt werden.

Dazu soll ein Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst werden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Die zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt werden.

HAUSHALTMÄSSIGE BEURTEILUNG:

Die Kosten des Planverfahrens trägt die Antragstellerin.

